

Satzung des Fördervereins der Grundschule Beverungen e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein der Grundschule Beverungen e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Beverungen.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und schließt einen Geschäftsbetrieb aus. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Förderverein der Grundschule Beverungen e.V. ist ausschließlich ein gemeinnütziger Verein und hat folgende Anliegen:

1. Erweiterung des finanziellen Rahmens über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsgrundschule Hauptstandort Beverungen.
2. Förderung der kulturellen, sportlichen und pädagogischen Arbeit der Gemeinschaftsgrundschule, Hauptstandort Beverungen, im Zusammenwirken von Schülern, Lehrerkollegium und Elternschaft.
3. Wahrung und Förderung der Interessen der Schule und ihrer Schüler in der Öffentlichkeit.

§3

Selbstlose Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- A) Eltern von Schülern des Grundschulverbundes und von ehemaligen Schülern
- B) Sonstige Personen und Personenvereinigungen, die gewillt sind, sich im Sinne der Satzung nach § 2 zu betätigen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die jederzeit erfolgen kann.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird am Ende des Schuljahres wirksam.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch förmliche Ausschließung, über die der Vorstand beschließt, wenn ein Mitglied gegen §2 der Satzung verstößt.
- b) Durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht bezahlt sind.
- c) Durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 5

Beiträge und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag wird auf mindestens 6,00€ pro Jahr festgesetzt und wird im 1.Quartal eines jeden Kalenderjahres oder sofort nach erfolgtem Beitritt im Verlauf des Geschäftsjahres in voller Höhe durch Einzugsermächtigung vom Konto des Mitgliedes abgebucht.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand

Zu A:

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Dazu wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage schriftlich vorher mit Angaben der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Aushang in der Schule.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbericht des Vorstandes, über den Rechenschaftsbericht des Kassenvorgängers, über die Entlastung des Vorstandes und über die Neuwahlen des Vorstandes. Ferner sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder diese schriftlich und unter Angaben der Gründe verlangt oder der Vorstand dies beschließt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

Zu B)

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für den Zeitraum von zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1.Vorsitzenden)
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) mindestens einem Beisitzer
- f) den 2 Kassenprüfern
- g) der Schulleitung

Die Schulleitung bedarf in ihrer Eigenschaft als besondere Interessenvertretung der Belange vom Grundschulverbund der Stadt Beverungen, Gemeinschaftsgrundschule, Hauptstandort Beverungen, keiner Wahl.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, mit Einzelvertretungsvollmacht, vertreten. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB.

§7

Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladung zu den Jahreshauptversammlungen erfolgt durch Aushang in der Schule.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben werden muss.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Bei jeder Mitgliederversammlung hat der Kassenwart einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, der von den beiden Kassenprüfern zu bestätigen ist. Die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Zahlungsgeschäfte obliegt der Kontrolle durch den Kassenwart.

§8

Verwendung der Mittel

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§9

Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich.

§10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorhergehender Ankündigung in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung und nur durch diese vollzogen werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Grundschulverbund der Stadt Beverungen, Gemeinschaftsgrundschule, Hauptstandort Beverungen zu, der es für die in §2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Änderung und Neufassung der Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.05.2016.

Der Vorstand:

(1.Vorsitzender)

(2.Vorsitzender)

(Schulleitung)

